



**SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG
DER GEBÜHRENORDNUNG
ZUR SATZUNG ÜBER DAS FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESEN
DER GEMEINDE FRÄNKISCH-CRUMBACH**

VOM 27. NOVEMBER 2015

Aufgrund der §§ 5 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und in Ausführung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Fränkisch-Crumbach vom 1. Februar 2013 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 27. November 2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:

I.

Benutzungsgebühren

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

§ 8

Gebühren für die Benutzung
der Leichenhalle und des Kühlraums

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle wird folgende Gebühr erhoben: 150,00 €
- (2) Für die Benutzung des Kühlraums wird folgende Gebühr erhoben: 150,00 €

II.

Nutzungsrechte

§§ 11, 12 erhalten folgende neue Fassung:

§ 11

Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgräbern (Grabkauf)

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern auf 40 Jahre sind zu entrichten:

1. Für ein Reihengrab/Wiesengrab: 600,00 €
2. Für zwei Wahlgrabstellen (Familiengrab):
..... 1.200,00 €
3. Für jede weitere Wahlgrabstelle: 600,00 €

(2) Da nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen die Ruhefrist 40 Jahre beträgt und mit dem Kauf eines Wahlgrabes ein Nutzungsrecht für 40 Jahre besteht, ist mit jeder Beisetzung das Nutzungsrecht um die Zeit zu verlängern, damit die Ruhefrist von 40 Jahren für die zuletzt beigesetzte Leiche gewahrt ist. Die hierfür zu entrichtende Gebühr beträgt pro Jahr 1/40 der jeweils gültigen Gebühr.

§ 12

Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengräbern

- (1) Für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab in der Urnenwand auf 20 Jahre sind zu entrichten (bei Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 1/20 der nachfolgenden Gebühr): 500,00 €
- (2) Für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Urnenwiesengrab auf 20 Jahre sind zu entrichten:
..... 500,00 €

III.

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Fränkisch-Crumbach, den 27. November 2015

DER GEMEINDEVORSTAND

(Engels, Bürgermeister)